



ROTE HILFE E.V.
Köln-Leverkusen



**"RECHTLICHE ASPEKTE
EINER BESETZUNG
& DAS NEUE
POLIZEIGESETZ"**

Ablauf

1. Begrüßung / Vorstellung

2. Das neue Polizeigesetz - spezifische Neuerungen

3. Allg. zum Polizeigesetz: Gefahrenabwehr in Abgrenzung zu Versammlungsrecht, Strafrecht, Zivilrecht

4. Besetzung(en)

- a) Formen und Definition
- b) Szenarien und rechtliche Konsequenzen: Wann droht welche Repression bzw. Sanktion ?
- c) Wann gilt welches Gesetz: Zivilrecht - Polizeigesetz - Versammlungsgesetz

5. Abschluss



- Aktivengruppe Köln besteht in der Form seit März 2019
- offene Sprechstunde jeden 1. + 3. Montag im Monat (19h // LC 36) (Einzeltermine auf Anfrage)
- Vermittlung von solidarischen Anwält*innen
- Prozessbegleitung / -beobachtung und Pressearbeit (wenn gewünscht)
- Soli-Konten (aktuell z.B. *#noafd*)
- Bearbeitung von Unterstützungsanträgen
- Veranstaltungen

Das neue Polizeigesetz

***„Weder Extremisten noch Aktivisten sollen uns
mehr auf der Nase rumtanzen“***

Gregor Golland (CDU)



Spezifische Neuerungen

- Drohende Gefahr („Terroristische“ Straftaten)
- Längerer Unterbindungs- bzw. Sicherheitsgewahrsam auch ohne konkrete Straftat
- Gewahrsamnahme zur Identitätsfeststellung
- Gefahrengebiete
- („Quellen-TKÜ“), Durchsuchung und Überwachung
- Tasereinsatz



Drohende Gefahr - „Terroristische Straftaten“ i.S.d. (§8 PolG NRW)

§ 303b Computersabotage

§ 305 Zerstörung von Bauwerken

§ 226 Schwere Körperverletzung

§ 305a Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel

§ 306a Schwere Brandstiftung

§ 316b Störung öffentlicher Betriebe

§ 306b Besonders schwere Brandstiftung

§ 316c Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr

§ 306c Brandstiftung mit Todesfolge

§ 317 Störung von Telekommunikationsanlagen

§ 315 Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr

...aus dem StGB

„sind Terroristische Straftaten im Sinne dieses Gesetzes, wenn und soweit sie dazu bestimmt sind, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und sie durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.“

Unterbindungs-/ Sicherheitsgewahrsam (§ 35 PolG NRW)

- *„Die Person wird dem polizeilichen Zweck entsprechenden Weise verwahrt und bis auf Weiteres daran gehindert, sich nach ihrem freien Willen fortzubewegen.“*
- um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern
- Bei potenziell schweren Straftaten, (#„Verbrechen“): bis zu 28 Tage möglich (14+14),
Voraussetzung: muss richterlich angeordnet werden
- oder auch OWi`S von erheblicher Bedeutung zu verhindern (bis Ablauf)
- um eine Platzverweisung nach § 34 PolG NRW durchzusetzen (max. 7 Tage)
- um eine Aufenthaltsanordnung oder ein Kontaktverbot nach § 34b PolG NRW oder die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 34c PolG NRW durchzusetzen. (max. 7 Tage)

Gewahrsamnahme zur Identitätsfeststellung (§§ 35, 38 PolG NRW)

- zum Zwecke der Feststellung der Identität bis zu insgesamt zwölf Stunden,
- besteht der Verdacht, dass eine Person im Vorfeld vorsätzlich ihre Identität verschleiert
- Dann darf die Polizei Menschen für bis zu 7 Tage einsperren.
(richterlicher Beschluss innerhalb von 48 h nötig)
- Erste Anwendung: Klima-Aktivist*innen (Rheinland 3 Aktivist*innen // Tagebau Garzweiler):

*„Es sind genau diese Fälle, für die wir die neue Befugnis für die Polizei eingeführt haben.
Wer glaubt, seine Identität verschleiern zu können (...) werde jetzt eines besseren belehrt“.
(Innenministerium NRW)*



Gefährliche Orte (§§ 12a ,15a PolG NRW)

- anlasslose „Anhalte- und Sichtkontrollen“ gemäß dem neuen § 12a PolG NRW und/oder Videoüberwachung nach dem geänderten § 15a, für insgesamt bis zu 56 Tage am Stück
- Polizei darf dann in diesen Gebieten Personen anhalten, einen Identitätsnachweis verlangen, Taschen und Fahrzeuge durchsuchen und die Bereiche Videoüberwachen
- In Kombination mit Demonstrationen und VersammlG auch bisher bereits rechtswidrig angewendet

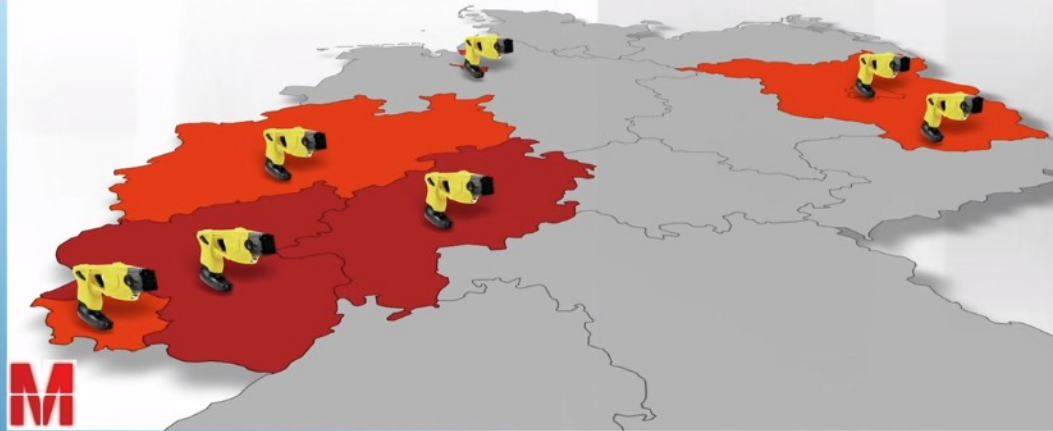


Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

- „Quellen-TKÜ“ : ein informationstechnisches Gerät darf gehackt werden, um darauf laufende Kommunikation abzuhören / # Staatstrojaner (gilt auch für verschlüsselte Chatprogramme/ Messengerdienste)
- Befugnisse polizeilicher Behörden wurden denen der Nachrichtendienste angeglichen .
- Neue vorbeugende Überwachung von Handys und Laptops (ausgenommen BerufsGeheimnisTräger*innen)
- *„Diese tiefgreifende Erweiterung der polizeilichen Befugnisse hebt grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien wie die Unschuldsvermutung, die Gewaltenteilung und das Trennungsgebot von Polizei und Geheimdiensten aus“ (Bündnis Polizeigesetz NRW Stoppen!)*

Taser (§ 58 PolG NRW)

TASER-EINSATZ BEI DER POLIZEI



- In Rheinland Pfalz und Hessen bereits im Einsatz bis 2021 bei jedem*r Streifenpolizist*in
- Im Saarland / NRW / Bremen / BB & Berlin geplant bzw. laufen Pilotprojekte
- NRW: Geplantes 12 Mon. Pilotprojekt aus 10/2018 verschoben auf unbestimmte Zeit. Vorher keine Einführung.

- In Deutschland bereits mehrere Todesfälle
- „The Taser Cases (Reuters) über 1000 Todesfälle mit Taser Einsatz in den USA untersucht: In über 20 % der Fälle war Taser ursächlich für Tod
- Amnesty und UN Komitee gegen Folter kritisieren NL da in den meisten Fällen keine Gefahr bestand, oder Verdächtige bereits in Handschellen waren.



§ 113 StGB - § 114 StGB

§ 114 ist zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften am 30.05.2018 in Kraft getreten und hat die Handlungsvariante des „tätlichen Angriffs“ aus dem Anwendungsbereich des § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) herausgenommen. Gem. § 113 StGB ist dort nur noch die Gewalt oder die Drohung mit Gewalt als Tathandlung unter Strafe gestellt.

Unter einem tätlichen Angriff ist eine „in feindlicher Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende Einwirkung“ (RGSt 59,265) zu verstehen. Zumeist ist in dann auch eine versuchte Körperverletzung verwirklicht, die jedoch in Gesetzeskonkurrenz zurücktritt, da § 114 StGB als *lex specialis* anzusehen ist (BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg Stand: 01.02.2018, § 114 Rn 7).

In der Praxis wird häufig reflexartiges anheben der Arme zur Schutzbewegung oder Greifen nach Polizeibeamt*innen (bspw. um nicht zu fallen, nachdem mensch von diesen geschubst wurde) erstmal als „Tätlichkeit“ bezeichnet und von der Polizei angezeigt. Der Ausgang ist dann abhängig vom Gericht.

§ 113 StGB - § 114 StGB

- Geschichte des §114 StGB: Eigentlich sind die Vorgänger §§ zum Schutz der Bürger*innen vor der Polizei (staatlichem Gewaltmonopol) gedacht gewesen und sollten den Tatbestand der Tötlichkeit gegen Vollstreckungsbeamte mit weniger Strafe belegen als die Tötlichkeit gegen Mitmenschen.
- Gesellschaftlicher Diskurs der armen Polizeibeamten führte zur Reform: Mindeststrafmaß von §114 StGB: 3 Monate = Vorstrafe
- Trotz Erhöhung des Strafmaßmaßes hat sich an der Praxis der Polizei jede Kritik / Anzeige mit einer Gegenanzeige wegen angeblichem Widerstands oder einer Tötlichkeit zu beantworten leider nicht viel geändert. Es droht nur eine höhere Strafe.
- Aber: Widerstand gegen rechtswidriges Verhalten der Polizei ist rechtens und nicht strafbar! d.h. wenn die Polizei bspw. in eine Versammlung eingreift, obwohl diese nicht zuvor aufgelöst wurde, ist es nicht strafbar Widerstand zu leisten. Im zweifel muss der Einsatz vor dem Verwaltungsgericht überprüft werden und als unrechtmäßig bestätigt werden.



BUTCH CATSIDY

Allgemeines zum Polizeigesetz:

**Gefahrenabwehr in Abgrenzung zu Versammlungsrecht,
Strafrecht, Zivilrecht**

Polizei als Gefahrenabwehrbehörde

- Gesetzliche Grundlagen für polizeiliches Handeln finden sich im jeweiligen Landespolizeigesetz
 - Hier: PolG NRW
- §1, 1, PolG NRW
 - (1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint; dies gilt insbesondere für die den Ordnungsbehörden obliegende Aufgabe, gemäß § 1 Ordnungsbehördengesetz Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwehren. Die Polizei hat die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.



- Für jedes polizeiliche Handeln ist stets eine Ermächtigungsgrundlage, also Gesetzesgrundlage nötig → Normen aus dem allgemeinen Polizeigesetz
 - §8, 1, PolG NRW: (1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 46 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.



Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- Die Sachgüter der öffentlichen Sicherheit sind der Staat und seine Einrichtungen, die Individualrechtsgüter und die Unverletzlichkeit der objektive Rechtsordnung

Öffentliche Ordnung:

- Umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird



Gefahr

Gefahr ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die bei ungehindertem Ablauf der Geschehnisse in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zum Eintritt eines Schadens für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen



Verhältnismäßigkeit und Ermessen / Adressat*in

§ 2 PolG NRW: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.



Verhältnismäßigkeit und Ermessen / Adressat*in

§ 3 PolG NRW: Ermessen, Wahl der Mittel

(1) Die Polizei trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Der betroffenen Person ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

- “Störereigenschaft”

Präventives und repressives Handeln



Verhütung/Beseitigung (PolG)



Aufklärung/Verfolgung (StPO)

Doppelfunktionelle Maßnahmen

- Maßnahmen, die sowohl im PolG als auch in der StPO geregelt sind
- Wichtig für späteren Rechtsschutz, da unterschiedliche Gerichte zuständig sind



Versammlungsrecht als “Beschränkung” des allgemeinen Polizeirecht

- VersG ist in seinem Anwendungsbereich abschließend, daher kein Rückgriff auf sonstiges allgemeines Polizeirecht
 - “Polizeirechtfertigkeit” der Versammlung
- Versammlung hat im Gegensatz zum allgemeinen Polizeirecht nicht Funktion als Abwehrrecht, sondern soll Grundrechtswahrnehmung schützen



Anwendbarkeit des Versammlungsgesetzes

- **Art. 8 GG**
 - (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
 - (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.
- “Eine Versammlung i.S.d. Art. 8 GG ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen Erörterung oder Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung” (BverfG)
- Unterscheidung in öffentliche und nicht-öffentliche Versammlung



Lücken des Versammlungsgesetz/ wichtig zu beachten

- Probleme/ Lücken bei Vorfeldmaßnahmen und Maßnahmen nach der Versammlung/ Adressat*in
- Anmeldepflicht von 48 Stunden, §14 VersG
 - Ausnahmen: Eil- & Spontanversammlungen
- Verbot/Auflösung



Polizeigesetz vs. Versammlungsgesetz

- Eigentlich beschränkt Versammlungsgesetz Befugnisse der Polizei zur Sicherstellung der Grundrechtswahrnehmung, wird aber regelmäßig ausgehebelt

Relevante Situationen/ Fälle

- Festsetzung von Personen auf dem Weg zu einer Versammlung
- Einkesselung
- Platzverweise
- Identitätsfeststellung
- Widerstand (§113 StGB) und tätlicher Angriff (§114 StGB)
- Besetzungen



Wehrt euch und klagt!



ROTE HILFE E.V.
Köln-Leverkusen

koeln@rote-hilfe.de //

koeln.rote-hilfe.de

IV. Besetzungen

a) Definition Besetzung

Gekürzt mit Verweis auf Reader von #besetzen

b) Szenarien und rechtliche Konsequenzen / Wann droht welche Repression / Sanktion

Ab wann kommen Cops?

Ab wann Identitätsabgabe?

Ab wann Gewahrsam / Festnahme ?

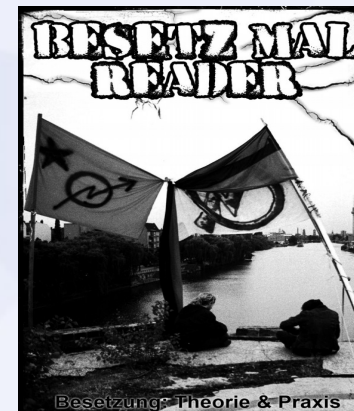
Ab wann strafbar / Bis wohin Konsequenzen los?

c) Wann gilt welches Gesetz: Zivilrecht - Pol.Gesetz - Vers.Gesetz

Was ist eine Besetzung?

*„Eine Hausbesetzung ist die Inanspruchnahme von leer stehendem Wohnraum ohne ausdrückliches Einverständnis oder gegen den Willen der*des Eigentümer*in/s oder Berechtigten.“ (aus **Besetz mal Reader**)*

In diesem findet ihr weitere Infos zum Thema Besetzung ->



Ab wann ist eine Besetzung strafbar?

§ 123, StGB: Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.



Bei Hausbesetzungen mögliche Straftatbestände

§ 123 Hausfriedensbruch

§ 124a Schwerer Hausfriedensbruch

§ 125 Landfriedensbruch

§ 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

§ 114 Tätlicher Angriff gegen Vollstreckungsbeamte

§ 223 Körperverletzung (wird je nach Personengruppe auf §114 abgestellt)

§ 224 Gefährliche Körperverletzung

§ 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

§ 248c Entziehung elektrischer Energie

§ 303 Sachbeschädigung: bis zu 2 Jahre oder Geldstrafe

Einbruch und Verstoß gegen das Versammlungsgesetz auch möglich



c) Wann gilt welches Gesetz: Zivilrecht - Pol.Gesetz - Vers.Gesetz



Wann gilt welches Gesetz? Wie ist das bei Besetzungen?

- Auf dem Weg zur Versammlung → allg. Polizeigesetz
- Während Versammlung → Versammlungsgesetz
- Bei Besetzungen → allg. Polizeigesetz
- Versammlung rund um Besetzung → Versammlungsgesetz
- Räumung → entweder PolG oder StGB?
- Verfolgung von Straftaten → StPO
- Möglicherweise strafrechtliche, zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Ansprüche gegen Polizei, Land, etc.



Weitere Informationen



Die Elektroschock-Pistole

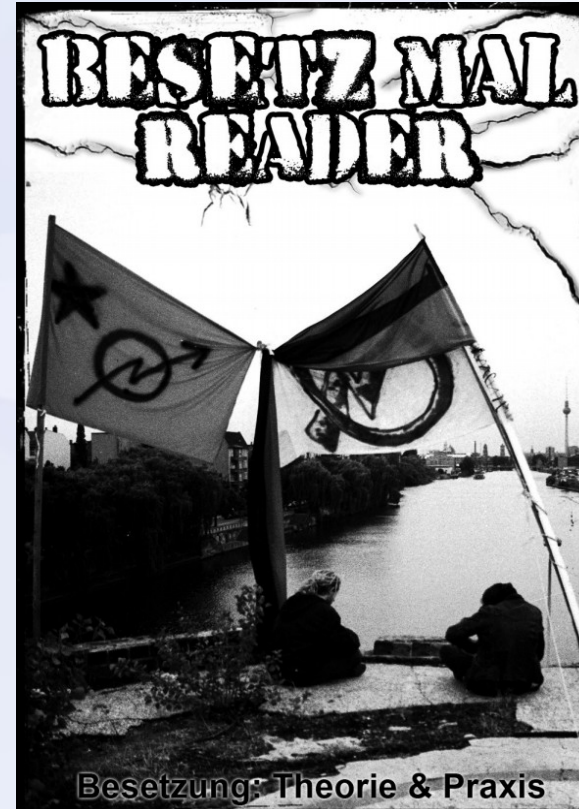
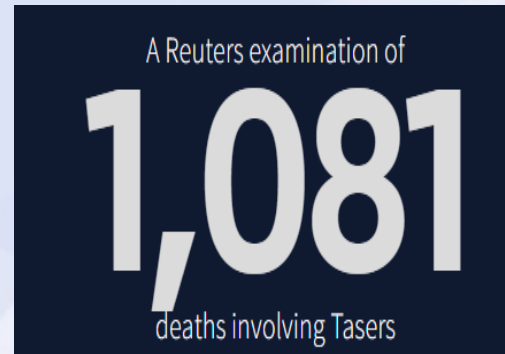
Diese Pistolen (Taser) sollen den Gegner durch elektrische Impulse wehrlos machen, ihn aber nicht schwer verletzen.



Quelle: Hersteller

Risiken: Herzrhythmusstörungen, Kammerflimmern, Verletzungen beim Sturz

Pfeile dringen in den Körper ein, Strom mit 50 000 Volt fließt durch Drähte, Elektroschock macht Zielperson bewegungsunfähig, wirft sie zu Boden





Danke fürs Zuhören und schön, dass ihr da wart :)